Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 98 (1972)
Heft: 29

Artikel: Trink Whisky, Autofahrer...
Autor: Anderegg, Roger
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-511077

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Trink Whisky, Autofahrer ...

Daß ein Mann in verantwortungsvoller Position im Laufe eines arbeitsreichen und erst noch schwülen Hochsommertages einige alkoholische Getränke konsumiert, ist sicher nicht außergewöhnlich. Wenn er aber dann noch schnell einen Whisky kippt, bevor er sich ans Steuer seines Wagens setzt, so rückt das doch sein Verantwortungsgefühl in ein fragwürdiges Licht und sollte – nach der Meinung eines mit den Kniffen der Juristerei nicht vertrauten Laien – eigentlich eher strafverschärfend wirken. Wie ein Urteil der 6. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zeigt, ist das Gegenteil der Fall: der unmittelbar vor Antritt der Fahrt genossene Whisky rettet unter Umständen vor der Freiheitsstrafe.

Das sind die Fakten: An einem Julitag des Jahres 1971 überfuhr der Verwaltungsratspräsident einer großen schweizerischen Bank in angetrunkenem Zustand die Leitlinie, streifte einen entgegenkommenden Lieferwagen und verursachte einen Verkehrsunfall, der zwei erheblich Verletzte forderte, vom Schuldigen aber überhaupt erst bemerkt wurde, nachdem er seinen Wagen in der Garage versorgt hatte. Die Blutprobe ergab 1,6 Promille. Nach zürcherischer Gerichtspraxis ist laut «Tages-Anzeiger» bei einer Alkoholkonzentration von mehr als 1,5 Promille eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

Der Fall lag also klar. Doch halt! Die Untersuchung brachte ans Licht, daß der Whisky, den der Angeklagte unmittelbar vor Antritt seiner verhängnisvollen Fahrt getrunken hatte, wohl zur Zeit der Blutprobe, noch nicht aber zur Zeit des Unfalls ins Blut gelangt war. Der Bezirksanwalt reduzierte also die Alkoholkonzentration im Blut um 0,2 Promille, woraus sich logischerweise ergab, daß der Angeklagte den Unfall mit «nur» 1,4 Promille verursacht hatte und folglich von einer Freiheitsstrafe abgesehen werden konnte. Mit einer Buße in der Höhe von 20 000 Fr., die nach einem Jahr im Strafregister gelöscht wird, und dem Führerausweisentzug für vier Monate war ja der Schuldige gestraft genug.

Offenbar konnte auch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich angesichts dieses seltsamen Promillenachlasses ein gewisses Unbehagen nicht unterdrücken: sie legte Berufung ein, die sie nun aber Ende Juni, nachdem «die Befragung der Zeugen keine neuen Momente ergab», wieder zurückgezogen hat. Damit wird die Sammlung erstaunlicher Gerichtsurteile um einen weiteren Fall bereichert, der sich würdig neben jenen des Waffenhändlers reiht, der mit einer bedingten Gefängnisstrafe davonkam und, wenn ich mich recht erinnere, ebenfalls mit 20 000 Fr. gebüßt wurde – eine Summe, die er bald darauf in Form neuer Rüstungsaufträge vom Bund mehrfach zurückerstattet bekam. Allmählich wird man hellhörig, wenn Bußen in der Höhe von 20 000 Fr. ausgefällt werden ...

Aus jedem Gerichtsurteil kann man etwas lernen. Die Whiskygeschichte des Bankpräsidenten bildet da keine Ausnahme. Wenn ich zynisch genug wäre und noch nie etwas von den Regeln seriöser Zeitungsschreiberei gehört hätte, würde ich jedem Autofahrer, der den Alkohol einfach nicht lassen kann, warm empfehlen, in Zukunft prinzipiell nur mit einer angebrochenen Flasche Whisky im Wagen herumzugondeln. Verursacht er dann einen Unfall und wird geschnappt, so macht er bei der Blutprobe einfach geltend, er habe kurz vor dem Unfall noch ein paar beherzte Schlucke aus der – «Bitte, hier ist der Beweis» – Flasche getan, und folglich könne dieser Alkohol zur fraglichen Zeit noch gar nicht ins Blut gelangt sein, mindestens aber müßten ihm – «Ich berufe mich da auf die herrschende Gerichtspraxis» – 0,2 Promille abgezogen werden.

Den Autofahrern im Ernst diesen Ratschlag zu erteilen wäre natürlich in schon beinahe krimineller Weise verantwortungslos. Aber es gibt auch noch einen anderen Grund, der mich veranlaßt, von solchen Empfehlungen abzusehen: Garantieren, daß einfach jedermann, wer immer er auch sei, in den Genuß dieses seltsamen Promillenachlasses käme, das kann ich nämlich auch wieder nicht ...

Roger Anderegg

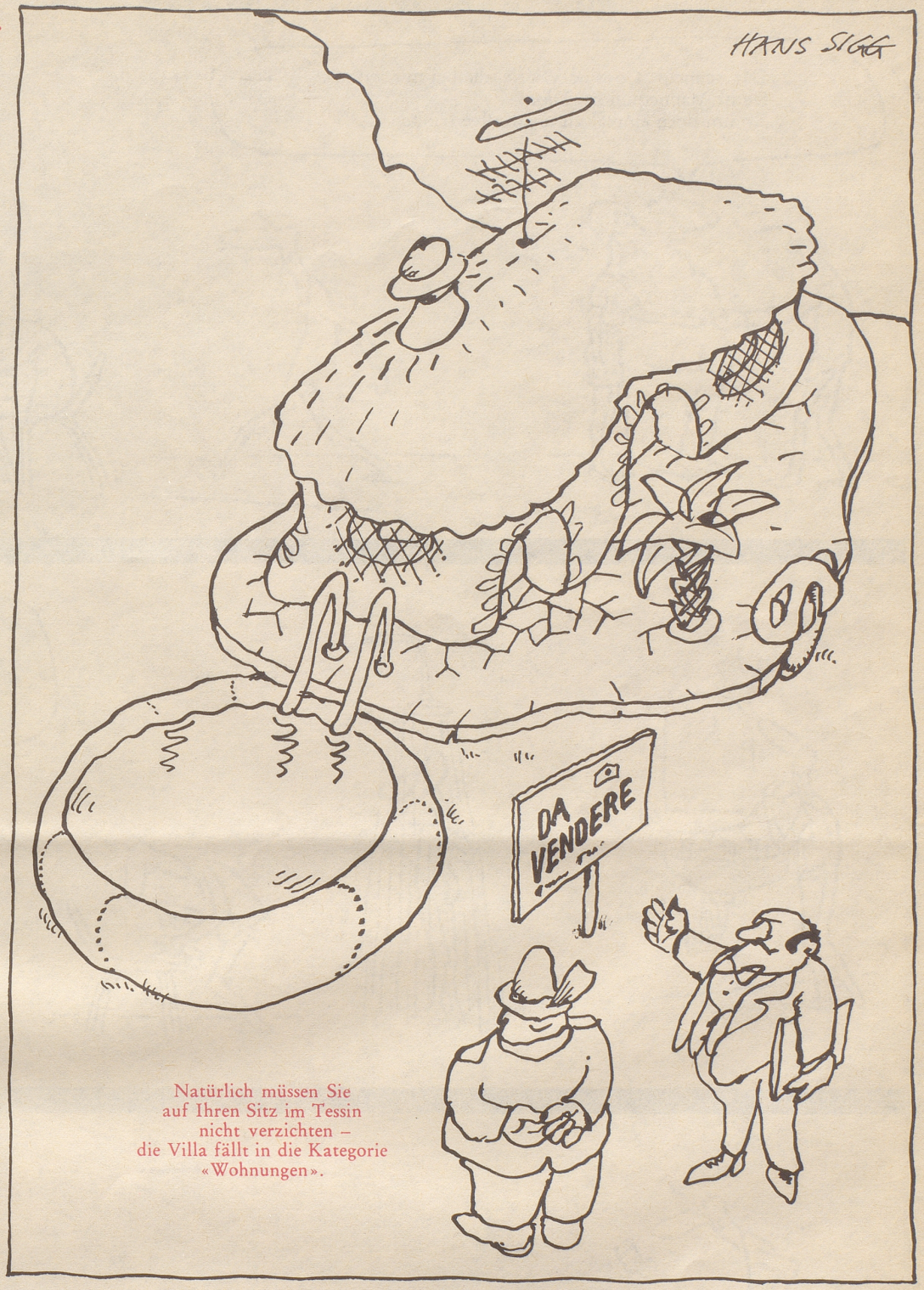

Natürlich müssen Sie auf Ihren Sitz im Tessin nicht verzichten – die Villa fällt in die Kategorie «Wohnungen».